



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

## **Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.33)**

# Übersicht über die neuen Aufgaben der Kantone

Version vom 25. Juni 2020



## Inhaltsverzeichnis

1. Zeitplan	3
2. Übersicht über die neuen Aufgaben der Kantone	3
3. Mögliche Anpassungen kantonalrechtlicher Grundlagen	3
4. Durchsetzung der Meldepflicht von Krebserkrankungen	4
5. Mitspracherecht der Kantone bei der Festlegung der Zusatzdaten nach Artikel 4 KRG	4
6. Rolle des Bundes im Vollzug	4
7. Kernelemente des Krebsregistrierungsgesetzes	5
8. Weiterführende Informationen	6
9. Kontakt Bundesamt für Gesundheit	6



## 1. Zeitplan

Am 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte mit grossem Mehr das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) verabschiedet. Im Ständerat gab es keine Gegenstimme.

Die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht dauerte vom 5. April bis 12. Juli 2017.

Die definitive Fassung der Krebsregistrierungsverordnung liegt seit 11. April 2018 vor. Ab 1. Juni 2018 werden die rechtlichen Bestimmungen zu den Bundesaufgaben in Kraft treten und die Bundesstellen (nationale Krebsregistrierungsstelle und Kinderkrebsregister) ihre Arbeit zur Vorbereitung des Vollzugs offiziell aufnehmen.

Alle übrigen Bestimmungen des KRG sowie der Systemwechsel in der Datenregistrierung treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Das Gesetz wird danach periodisch evaluiert, erstmals spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten (Art. 34 KRG).

## 2. Übersicht über die neuen Aufgaben der Kantone

Die Kantone müssen ab 1. Januar 2020 ein Krebsregister nach KRG führen (Art. 32 Abs. 1 KRG), finanzieren und beaufsichtigen. Sie können sich in fachlichen Fragen (Krebsregistrierung) zur Aufsicht von der nationalen Krebsregistrierungsstelle unterstützen lassen (Art. 18 Abs. 4 KRG).

Mehrere Kantone können gemeinsam ein Register führen (Art. 32 Abs. 1 KRG). Für diejenigen Kantone, in denen Krebserkrankungen heute noch nicht registriert werden, ist neben der Einrichtung eines eigenen Krebsregisters auch der Anschluss an ein bereits bestehendes Krebsregister möglich.

Krebsregister müssen personenidentifizierende Daten mit den Einwohnerregistern des Kantons abgleichen können, ohne dass Rückschlüsse auf die Krebserkrankung der betreffenden Person möglich sind (Art. 32 Abs. 2 KRG und Art. 17 Abs. 3 KRV; d.h. elektronischer Abgleich - keine Anrufe, E-Mails oder Briefpost).

Da das KRG keinen direkten Zugriff des Kinderkrebsregisters auf die Daten aller Einwohnerregister der Schweiz vorsieht, müssen die kantonalen Krebsregister diejenigen Personendaten, welche die Krebserkrankungen von Kindern und Jugendlichen betreffen, regelmässig an das Kinderkrebsregister weiterleiten.

## 3. Mögliche Anpassungen kantonaler rechtlicher Grundlagen

Die Kantone sollten überprüfen, ob gemäss den jeweiligen kantonalen Regelungen für den Betrieb oder die Vergabe der Aufgaben eines Krebsregisters eine rechtliche Grundlage erforderlich ist.

Das KRG bietet eine neue gesetzliche Grundlage für die Krebsregistrierung. Es ist empfehlenswert, unter Einbezug des kantonalen Datenschutzbeauftragten und des Krebsregisters zu prüfen, ob allfällige heutige datenschutzrechtliche Einschränkungen in der Datenbearbeitung weiterhin erforderlich sind und ob allenfalls neue Massnahmen aus dem KRG oder kantonseigenen Rechtsvorgaben umzusetzen sind.

Die Bekanntgabe von Daten des kantonalen Krebsregisters an Früherkennungsprogramme (Qualitätssicherung Früherkennungsprogramm) ist nach KRG explizit möglich. Die Regelung des damit zusammenhängenden Datenflusses obliegt den Kantonen und erfordert eine kantonale gesetzliche Grundlage (Art. 13 Bst. a KRG).



Gemäss KRG ist die Registrierung von Daten, die über den nationalen Datensatz hinausgehen, möglich, sofern eine kantonalrechtliche Grundlage dies vorsieht (Art. 32 Abs. 4 KRG).

Es ist zu prüfen, ob für die Datenabgleiche zwischen Krebsregister und Einwohnerregister kantonalrechtliche Grundlagen erforderlich sind (vgl. auch Art. 32 Abs. 2 KRG und Art. 17 Abs. 3 KRV).

## **4. Durchsetzung der Meldepflicht von Krebserkrankungen**

Ab dem 1. Januar 2020 sind Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizieren und behandeln, verpflichtet, die Angaben gemäss KRG bzw. KRV (Art. 3 und 4 KRG bzw. Art. 1 bis 8 KRV) an das zuständige Krebsregister zu melden.

Bei der Meldepflicht gemäss KRG handelt es sich um eine Berufspflicht im Sinne von Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG). Die Aufsicht über die Einhaltung der Meldepflicht liegt bei den kantonalen Behörden. Art. 40 MedBG gilt zum aktuellen Zeitpunkt lediglich für universitäre Medizinalpersonen, die privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Ärztinnen und Ärzte, die in öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig sind, werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Art. 40 MedBG erfasst (eine diesbezügliche Änderung tritt voraussichtlich am 1.1.2020 in Kraft). Der Kanton kann sich jedoch bei einer allfälligen Missachtung der Meldepflicht auch auf das kantonale Gesundheitsrecht stützen und disziplinarische Massnahmen anordnen.

Es ist ratsam, die Krebsregister in die Orientierung der Meldepflichtigen einzubeziehen.

Die Spitäler sind verpflichtet, diejenigen Daten, welche sie für die Medizinische Statistik nach BStatG abliefern, ebenfalls dem Krebsregister ihres Einzugsgebiets zu übermitteln (Art. 11 KRG und Art. 11 KRV).

Die Früherkennungsprogramme sind verpflichtet, ihnen bekannte Krebsfälle (bestätigte Diagnosen) dem Krebsregister ihres Einzugsgebiets zu übermitteln (Art. 11 KRG und Art. 12 KRV).

## **5. Mitspracherecht der Kantone bei der Festlegung der Zusatzdaten nach Artikel 4 KRG**

Die Kantone werden bei der Festlegung der Zusatzdaten einbezogen (Art. 32 Abs. 3 KRG und Art. 25 Abs. 4 KRV). Die unter den Zusatzdaten zu meldenden Angaben werden in der Krebsregistrierungsverordnung (Art. 3 KRV sowie Art. 5 bzw. Anhang 1 KRV) festgelegt. Hierzu können sich die Kantone während der Vernehmlassung äussern. Die Kantone werden ebenfalls in die Festlegung der zu registrierenden Daten durch die nationale Krebsregistrierungsstelle einbezogen (Art. 25 Abs. 4 KRV).

## **6. Rolle des Bundes im Vollzug**

### **6.1 Nationale Krebsregistrierungsstelle**

Die nationale Krebsregistrierungsstelle legt die Datenstruktur und die Kodierungsstandards fest (Art. 18 Abs. 1 KRG sowie Art. 24 und 25 KRV).

Sie kann Schulungen für das Personal der kantonalen Krebsregister durchführen (Art. 18 Abs. 3 KRG).



Sie stellt Software für die kantonalen Krebsregister zur Verfügung (Art. 27 Bst. c KRV). Die Nutzung dieser Software ist für die kantonalen Krebsregister nicht verbindlich. Dokumentationen für die Anbindung an die Schnittstellen des Bundes (jährliche Datenübermittlung an die nationale Krebsregistrierungsstelle, Pseudonymisierungsdienst, Abgleiche mit dem Informationssystem und der ZAS) werden den Krebsregistern vom BAG ab der ersten Jahreshälfte 2018 direkt zur Verfügung gestellt.

Sie stellt die für die schriftliche Information der Patientinnen und Patienten und für den Widerspruch vorgesehenen Unterlagen zur Verfügung (Art. 17 Bst. b KRG).

Sie informiert die gesamte Bevölkerung regelmässig über die Krebsregistrierung in der Schweiz (Art. 19 KRG).

Sie kann die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Krebsregister in fachlichen Fragen zur Krebsregistrierung unterstützen (Art. 18 Abs. 4 KRG).

## **6.2 BAG**

Das BAG hat in Zusammenarbeit mit den Krebsregistern eine Kostenschätzung für die Krebsregistrierung in den Kantonen in Auftrag gegeben und stellt diese den Kantonen zur Verfügung. Dabei wurde die Ist-Kostenstruktur bei allen Krebsregister erhoben. Die Kostenstruktur für die künftigen Aufgaben nach KRG wurde methodisch abgeleitet und im Detail nur bei jenen Kantonen erhoben, welche dies in Anspruch nehmen wollten.

Das BAG führt eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Vollzugs des Krebsregistrierungsgesetzes und seiner Verordnung mit Vertretenden der Gesundheitsdirektorenkonferenz (S. Grünig, Projektleiterin Medizin und Qualität), der Kantone (S. Dehler, stv. Kantonsärztin Aargau, und L. Nartey, Kantonsärztin Bern), der kantonalen Krebsregister, des Bundesamts für Statistik, des Schweizer Kinderkrebsregisters und der Foundation National Institute for Cancer Epidemiology and Registration (NICER). Die Gruppe koordiniert die Vollzugsvorbereitungen der verschiedenen Akteure der Krebsregistrierung bis zum Inkrafttreten des KRG.

# **7. Kernelemente des Krebsregistrierungsgesetzes**

## **7.1 Meldepflicht für Krebserkrankungen**

- Meldepflicht für Personen und Institutionen, die an der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen beteiligt sind
- Unterscheidung zwischen Basisdaten (alle Krebserkrankungen) und Zusatzdaten (ausgewählte Krebserkrankungen oder Bevölkerungsgruppen)

## **7.2 Patientenrechte**

- Hinreichende Information über die Krebsregistrierung
- Möglichkeit, der Registrierung jederzeit zu widersprechen
- Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäss geltenden Datenschutzbestimmungen

## **7.3 Organisation**

- Aufbau auf den bestehenden kantonalen Krebsregistern und einem nationalen Kinderkrebsregister
- Zusammenführung der Daten auf nationaler Ebene durch die nationale Krebsregistrierungsstelle und Auswertung der nationalen Daten durch die nationale Krebsregistrierungsstelle und das Bundesamt für Statistik



## 7.4 Datenverwendung und Datenweitergabe

- Statistik: Auswertung der Basisdaten auf Bundesebene (Krebsbericht und Monitoring)
- Gesundheitsberichterstattung über Krebs auf Bundesebene: Auswertung der Basis- und Zusatzdaten zu spezifischen gesundheitspolitischen Fragestellungen
- Bekanntgabe der Daten zur Evaluation der Diagnose- und Behandlungsqualität
- Weitergabe anonymisierter Daten an Forschende
- Datenabgleiche mit kantonalen Früherkennungsprogrammen
- Auswertungen durch die Kantone

## 7.5 Förderung der Registrierung anderer Krankheiten

- Gewährung von Finanzhilfen
- Auch Register zu seltenen Krankheiten können finanziell gefördert werden

## 8. Weiterführende Informationen

Auf der Webseite des BAG sind die nachfolgenden Informationsunterlagen erhältlich.

Direkt an die Kantone gerichtet<sup>1</sup>:

- Nutzen der Krebsregistrierung – Positionspapier der Arbeitsgruppe Vollzug KRG
- Übersicht über die neuen Aufgaben der Kantone
- Schätzung der kantonalen Vollzugskosten
- Datensicherheitsmassnahmen – Empfehlungen für kantonale Krebsregister (folgt via GDK)
- Dokumentation für Anwenderorganisationen zum IT-System des Bundes zum Vollzug des KRG (folgt via Krebsregister)

Informationen für die meldepflichtigen Personen und Institutionen<sup>2</sup>:

- Faktenblatt KRG Ärzteschaft
- Kontakt Krebsregister
- FAQ KRG Ärzteschaft
- Link zur internationalen Klassifizierung von Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation
- Präsentation KRG Ärzteschaft

## 9. Kontakt Bundesamt für Gesundheit

Dr. Simone Bader  
Projektleiterin Krebsregistrierungsgesetz  
+41 58 465 87 09  
[simone.bader@bag.admin.ch](mailto:simone.bader@bag.admin.ch)

<sup>1</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Mensch & Gesundheit > Nichtübertragbare Krankheiten > Krebs > Krebsregistrierung > Inkraftsetzung Krebsregistrierungsgesetz ([Direktlink](#))

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Mensch & Gesundheit > Nichtübertragbare Krankheiten > Krebs > Krebsregistrierung ([Direktlink](#))



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

PD Dr. med. Emin Aghayev  
Co-Leiter Sektion eHealth und Krankheitsregister  
+41 58 460 55 20  
[emin.aghayev@bag.admin.ch](mailto:emin.aghayev@bag.admin.ch)